

Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung
über Betrieb, Betreuung und Weiterentwicklung des
Flutinformations- und -warnsystems (FLIWAS)

– KoopV FLIWAS BW –

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)
und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (IM),

und

der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW),
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts,

und

den Landkreisen des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch den Landkreistag Baden-Württemberg,

und

den Städten und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch den Gemeindetag und den Städtetag Baden-Württemberg,

und

der Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 9. April 2010

in der Fassung vom 01. Juli 2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS

1. Zweck der Kooperation

§ 2 Kooperationsmitglieder, Kunden und Nutzungsrechte

1. Vereinbarungspartner als Kooperationsmitglieder
2. Kooperationsmitglieder durch Beitritt
3. Aufnahme Andere öffentliche Stellen oder Private als Kunden
4. Einräumung des einfachen Nutzungsrechts

§ 3 Leistungen der LUBW

1. Aufstellung, Beschlussvorlage und Umsetzung des Entwicklungsprogramms durch die FLIWAS-Projektentwicklungsstelle
2. Ergänzungsentwicklungen
3. Leistungen der 3. Betreuungsstufe
4. Leistungen der HVZ der LUBW
5. Leistungen der LUBW als Fachdienststelle für wasserwirtschaftliches Datenmanagement

§ 4 Leistungen der Komm.ONE

1. Zentrale Betriebsaufgaben
2. Anwenderbetreuung
3. Vertriebs- und Kommunikationsleistungen der Komm.ONE
4. Vereinbarungen zwischen LUBW und Komm.ONE sowie BITBW

§ 5 Finanzierung, Haushalt, Rechnungslegung

1. Finanzierung der Weiterentwicklung durch das Land
2. Höhe der Jahresbeiträge zur Finanzierung der von Komm.ONE für die Kooperation erbrachten Betriebs- und Betreuungsleistungen
3. Jahresgespräch der Vereinbarungspartner zum Haushalt der Kooperation und zur Rechnungslegung

4. Beitragserhöhung

§ 6 Gremien, Kooperationsmitgliederversammlung

1. Lenkungsausschuss (LA) FLIWAS
2. Projektgruppe (PG) FLIWAS
3. Anwendergruppe (AnwG) FLIWAS
4. Kooperationsmitgliederversammlung der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis
2. Austritt aus der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW und Wiedereintritt
3. Inkrafttreten und Kündigung der KoopV FLIWAS BW
4. Salvatorische Klausel

- Anhang 1 Beitrittserklärung gem. § 2 Nr. 2**
Anhang 2 Leistungen gem. § 4 Nrn. 1 und 2(a)
Anhang 3 Leistungen gem. § 4 Nr. 2(b)
Anhang 4 Jahresbeiträge und Fälligkeit

Präambel

In der Hochwasserstrategie für das Land Baden-Württemberg sind neben Maßnahmen der Hochwasservorsorge und des technischen Hochwasserschutzes organisatorische Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen. Als organisatorische Maßnahme von strategischer Bedeutung ist der Einsatz des Flutinformations- und -warnsystems (FLIWAS) verankert.

In der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung (KoopV) FLIWAS BW sind das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften – Landkreise, Städte und Gemeinden, vertreten durch die kommunalen Landesverbände – übereingekommen, durch die Nutzung von FLIWAS als gemeinsame Informationsplattform die Hochwassergefahrenabwehr und den Katastrophenschutz sowie die Hochwasservorsorge zu stärken. Mit der KoopV FLIWAS BW ist am 9. April 2010 eine der wichtigsten organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Hochwasserstrategie des Landes vertraglich vereinbart worden.

Mit dem Einsatz von FLIWAS sollen die wesentlichen hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Informationen den beteiligten Stellen zur Lagedarstellung und Durchführung von Maßnahmen der Hochwassergefahrenkontrolle und -abwehr aktuell so bereitgestellt werden, dass ein Gleichstand der Informationen auch über die Verwaltungsebenen (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene) hinweg leichter und besser erreicht werden kann.

FLIWAS war von 2017 bis 2023 ein Projekt der Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS). Es kann auch in anderen Ländern innerhalb Deutschlands genutzt werden.

Die Erbringung der IuK-Dienstleistungen wurde seit 2020 auf die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und die Komm.ONE, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen.

Die Leistungen von LUBW und Komm.ONE werden in beiderseitiger Zusammenarbeit so erbracht, dass die kommunalen und staatlichen Anforderungen effektiv und wirtschaftlich erfüllt werden.

Im Einzelnen wird vereinbart:

§ 1 Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS

1. Zweck der Kooperation

Das Land, die Landkreise, die Städte und Gemeinden sowie die LUBW und die Komm.ONE AöR (im Folgenden: Komm.ONE) haben die Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW mit dem Ziel gegründet, ein gemeinsames luK-System zur Lagedarstellung, Vorbereitung und Durchführung von Hochwassergefahrenabwehrmaßnahmen einzuführen, es weiterzuentwickeln sowie seine Einsatzfähigkeit durch einen gesicherten zentralen Betrieb, durch Schulungen und durch Maßnahmen zur Anwenderbetreuung zu gewährleisten. Die Kommunalen Landesverbände (KLV) fördern die Kooperation in ihrer Funktion als Vertretung der Landkreise, Städte und Gemeinden, indem sie als Vereinbarungspartner in den Gremien mitarbeiten sowie durch aktive Information ihrer Mitgliedskörperschaften, auch um zu bewirken, dass weitere Städte und Gemeinden sowie Landkreise der Kooperation beitreten.

Die LUBW bringt die Hochwasserdateninfrastruktur, das Portalsystem FLIWAS und die FLIWAS-App im Auftrag des Landes und der Kooperationsmitglieder in die Kooperation ein und hat die IT-technische Leitung zu FLIWAS.

Der Komm.ONE obliegt der Regelbetrieb des FLIWAS Portalsystems und die Anwender- und Kundenbetreuung.

Die fachlich-strategische Gesamt-Koordination von FLIWAS liegt beim Umweltressort. Je nach Bedarf kann das UM selbst diese Aufgabe wahrnehmen, oder die LUBW oder eine andere geeignete Stelle damit beauftragen.

§ 2 Kooperationsmitglieder, Kunden und Nutzungsrechte

1. Vereinbarungspartner als Kooperationsmitglieder

Das Land, vertreten durch IM und UM zusammen mit den Regierungspräsidien, der Landkreistag, der Städtetag, der Gemeindetag, die Landesanstalt für Umwelt Baden-

Württemberg (LUBW) und die Komm.ONE sind durch Abschluss der Vereinbarung Kooperationsmitglieder und Vereinbarungspartner der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS. Die KLV sind von der Beitragspflicht nach § 5 befreit.

2. Kooperationsmitglieder durch Beitritt

Die Landkreise, Städte und Gemeinden sowie selbständig rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse (z. B. Hochwasserschutzverbände) in Baden-Württemberg werden durch Beitritt Kooperationsmitglied der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS. Der Beitritt ist gegenüber der Komm.ONE schriftlich nach Muster Anhang 1 zu erklären. Die Belange der Städte, Landkreise und Gemeinden betreffend der KoopV BW werden durch die KLV vertreten.

3. Aufnahme Andere öffentliche Stellen oder Private als Kunden

Andere öffentliche und private Stellen können die Aufnahme als Kunde bei der Komm.ONE beantragen. Sie werden dadurch jedoch nicht Kooperationspartner und Vereinbarungspartner im Sinne dieser Vereinbarung und können sich nicht auf diese Vereinbarung berufen. Komm.ONE bietet einen mit der LUBW und dem UM abgestimmten Umfang von FLIWAS unter Beachtung geltender Verträge mit Dritten auf eigene Rechnung und mit eigenen Verträgen an. Das UM wird von der Komm.ONE darüber informiert und behält sich in begründeten Fällen ein Widerspruchsrecht vor.

4. Einräumung des einfachen Nutzungsrechts

Den Kooperationspartnern und Kunden wird mit ihrem Beitrag nach § 5 Nr. 2 (vgl. Anhang 4) bzw. ihrem Nutzungsentgelt ein einfaches – nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht weiter-einräumbares – Nutzungsrecht¹ an der aktuellen Version von FLIWAS im Rahmen der KoopV FLIWAS BW eingeräumt. Kommunalen Zusammenschlüssen nach § 2 Nr. 2 wird das einfache Nutzungsrecht zur Erfüllung der dem Zusammenschluss übertragenen Aufgaben eingeräumt.

¹ im Sinne des § 31 Abs. 2 UrhG

Die alle Kooperationsmitglieder und Kunden gleich behandelnde Einräumung der Nutzungsrechte schließt die Ergänzungsentwicklungen nach § 3 Nr. 2 ein. Ferner wird dem Land das nicht ausschließliche, übertragbare Nutzungsrecht an den Ergänzungsentwicklungen, ungeachtet deren besonderer Finanzierung, eingeräumt.

§ 3 Leistungen der LUBW

Das Land verfügt über die notwendigen Nutzungsrechte an FLIWAS und bringt sie in die Kooperation ein. Als Grundvorgaben werden das E-Government-Gesetz BW samt Ausführungsbestimmungen sowie dem gemeinsamen Architekturmodell des Landes und der Kommunen BW für offene Systeme beachtet. Das UM und die LUBW stimmen die landesinternen Entwicklungen mit der Bund-/Länder-Kooperation (VKoop UIS) ab, derentwegen ggf. weitere Standards oder Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Kooperation werden folgende Leistungen bereitgestellt:

1. Aufstellung, Beschlussvorlage und Umsetzung des Entwicklungsprogramms durch die FLIWAS-Projektentwicklungsstelle

Das Maßnahmenprogramm für die Weiterentwicklung von FLIWAS (im Folgenden: Entwicklungsprogramm) wird durch die FLIWAS-Projektentwicklungsstelle im Auftrag des UM aufgestellt. Die Projektentwicklungsstelle setzt sich zusammen aus der fachlich-strategischen Gesamtkoordination und der IT-technischen Leitung. Die Projektentwicklungsstelle nimmt die Anforderungen aus der Projektgruppe (PG) FLIWAS (§ 6 Nr. 2) auf, bündelt sie, gibt ggf. Fach- und IT-Konzepte in Auftrag, entwirft das Entwicklungsprogramm und legt es der PG FLIWAS zur Beratung vor, welche sich an der Abstimmungsprozedur nach Nr. 2 orientiert. Das von der PG FLIWAS verabschiedete Entwicklungsprogramm wird dem Lenkungsausschuss (§ 6 Nr. 1) von der Projektentwicklungsstelle als Bericht vorgelegt. Zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms werden von der Projektentwicklungsstelle Realisierungsleistungen an Dritte vergeben, deren Leistungserbringung begleitet und, unterstützt durch Mitglieder der PG FLIWAS (§ 6 Nr. 2), die Leistungen abgenommen.

2. Ergänzungsentwicklungen

Im Hinblick auf die Finanzierung der Entwicklungsleistungen werden die einzelnen Entwicklungsmaßnahmen entweder als Softwarepflege und -optimierung sowie allgemeine Weiterentwicklung, deren Kosten das Land trägt, oder als Ergänzungsentwicklung, deren Kosten von anderer Seite getragen werden, eingestuft (vgl. § 5 Nr. 1). Durch Ergänzungsentwicklungen im Auftrag einzelner Kooperationsmitglieder können Entwicklungsmaßnahmen geringerer Priorität früher ausgeführt oder Maßnahmen realisiert werden, die nur von einer Minderzahl von Nutzern gefordert werden. Allerdings dürfen solche Entwicklungen nicht dazu führen, dass Ressourcen, die für die reguläre Weiterentwicklung benötigt werden, abgezogen werden oder das System FLIWAS in mehrere Versionen aufgespalten wird. Deswegen sind auch Ergänzungsentwicklungen über den in § 6 Nrn. 2 und 3 beschriebenen Arbeitsablauf einzusteuern.

Ergänzende Entwicklungen sind ausgeschlossen, wenn ihnen die Projektgruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 2) oder der Lenkungsausschuss FLIWAS (§ 6 Nr. 1) mit Mehrheit widerspricht.

3. Leistungen der 3. Betreuungsstufe

Die Unterstützung der Komm.ONE bei der Behebung von Betriebsstörungen aufgrund von Softwareproblemen mit der Anwendung FLIWAS, die vor Ort nicht von Komm.ONE, sondern nur von FLIWAS-Entwicklern gelöst werden können (Leistungen der 3. Betreuungsstufe), werden durch die LUBW koordiniert und beauftragt. Einzelheiten der Zusammenarbeit können von der LUBW in einer Dienstgütevereinbarung (Service-Level-Agreement, SLA) mit der Komm.ONE, ggf. der BITBW sowie Dritten geregelt werden.

4. Leistungen der HVZ der LUBW

Die LUBW ist als staatliche Messnetz- und Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) für die hochverfügbare Bereitstellung der erforderlichen Datensammlungen und Informationsdienste des Landes im Bereich von Hydrologie und Hochwasservorhersage zuständig. Sie stellt die amtlichen hydrologischen Mess- und Prognosedaten über für FLIWAS eingerichtete oder in FLIWAS eingebundene Dienste bereit.

Darüber hinaus bindet die HVZ für Kooperationsmitglieder und Kunden der Koop FLIWAS BW Messwerte von lokalen oder kommunalen Pegeln in FLIWAS ein. Kooperationsmitglieder und Kunden, die Daten ihrer Pegel in FLIWAS einbinden wollen, müssen die Daten in Datenformaten und Bereitstellungswegen zur Verfügung stellen, die von Komm.ONE und der HVZ definiert bzw. freigegeben wurden. Zuständig für die Einrichtung und Unterhaltung der Pegel einschließlich der Pegeldatenqualitätssicherung sowie für die Überwachung der kontinuierlichen Datenbereitstellung an die HVZ sind die jeweiligen kommunalen bzw. lokalen Pegelbetreiber, die ihre Pegeldaten in die Kooperation FLIWAS einbinden. Die LUBW kann Unterstützungsleistungen beauftragen.

5. Leistungen der LUBW als Fachdienststelle für wasserwirtschaftliches Datenmanagement

Darüber hinaus stellt die LUBW als Fachdienststelle für wasserwirtschaftliches Datenmanagement und IT-technische Leitung für FLIWAS Daten des Hochwasserrisikomanagements, wasserwirtschaftliche Objektdaten sowie weitere Geoinformationen des UIS unter Berücksichtigung des SKDVs über das FLIWAS-Portal bereit, um insbesondere in den Städten und Gemeinden den Zugriff zu erleichtern.

§ 4 Leistungen der Komm.ONE

Im Rahmen der Kooperation werden folgende Leistungen bereitgestellt:

1. Zentrale Betriebsaufgaben

Die Aufgabe, zentrale Betriebsleistungen für die FLIWAS-Kooperationsmitglieder und -Kunden zu erbringen, wird auf die Komm.ONE übertragen: 24/7-Hostbetrieb² des Systems FLIWAS einschließlich der Wartung und Installation neuer Versionen. Die Anwendung FLIWAS wird den Nutzern über das Internet bereitgestellt. Die Komm.ONE ist

² Die genauen Bedingungen zum hochverfügbaren Betrieb, wie beispielsweise Vereinbarungen zur Systemverfügbarkeit oder Reaktionszeiten auf Serviceanfragen, werden im Nutzungsvertrag zwischen Kommune und Komm.ONE geregelt.

berechtigt, die Betriebsaufgaben an Unterauftragnehmer zu delegieren. Eine gegebenenfalls erforderliche Überführung des Betriebs wird vom Land finanziell unterstützt. Details sind in einer separaten Vereinbarung zwischen LUBW und Komm.ONE zu regeln. Die laufenden Betriebsaufgaben werden aus den Beiträgen nach § 5 finanziert.

2. Anwenderbetreuung

Die Komm.ONE ist für die umfassende Betreuung der Anwender der Kooperationsmitglieder und Kunden verantwortlich.

a) Leistungen, die durch den Jahresbeitrag zur FLIWAS-Kooperation abgegolten sind, werden in Anhang 2 dargestellt.

b) Weitere kostenpflichtige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die einzelnen Kooperationsmitglieder und Kunden werden in Anhang 3 sowie im Produktkatalog der Komm.ONE erläutert. Die Entgelte für die bei der Komm.ONE bestellten Leistungen tragen die Kooperationsmitglieder und Kunden jeweils selbst.

3. Vertriebs- und Kommunikationsleistungen der Komm.ONE

Die Komm.ONE erstellt für FLIWAS im Auftrag der Vereinbarungspartner und ggf. mit Unterstützung Dritter Kommunikationsprodukte und führt Vertriebsaktivitäten durch. Diese Leistungen sind gesondert zu bestellen. Die Finanzierung erfolgt durch den jeweiligen Besteller.

4. Vereinbarungen zwischen LUBW und Komm.ONE sowie BITBW

Über Leistungen, die Komm.ONE über den Grundumfang nach § 4 Nrn. 1 und 2(a) hinaus insbesondere für die Weiterentwicklung der Software FLIWAS und die Anwenderbetreuung einschließlich der Leitung und Geschäftsführung der Anwendergruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 3) erbringt, schließen LUBW und Komm.ONE einen Rahmenvertrag, auf dessen Grundlage die LUBW Leistungen der Komm.ONE abrufen. Soweit Aufgaben von der BITBW erledigt werden, wird sie von der LUBW in die Beauftragung einbezogen.

§ 5 Finanzierung, Haushalt, Rechnungslegung

1. Finanzierung der Weiterentwicklung durch das Land

Das Land trägt die Kosten für die Leistungen nach § 3 vollständig – mit Ausnahme der Ergänzungsentwicklungen nach § 3 Nr. 2.

Ergänzungsentwicklungen werden von denjenigen Kooperationsmitgliedern finanziert, welche diese bei der FLIWAS-Projektentwicklungsstelle beantragt haben. Die Projektentwicklungsstelle nimmt diese Ergänzungsentwicklungen nach Zustimmung durch die Projektgruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 2) in das Entwicklungsprogramm auf und wickelt diese als gesonderte Aufträge ab.

Die dafür anfallenden Software-Pflegekosten werden vom Antragsteller übernommen, damit der Betrieb solcher Anwendungen dauerhaft aufrechterhalten werden kann. Die Projektgruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 2) kann mit Einwilligung der FLIWAS-Projektentwicklungsstelle beschließen, dass die Anwendung nach Abschluss der Erstellung an das Land zur Übernahme als Softwarebaustein, für dessen Pflege das Land aufkommt, übergeben wird, außer die Entwicklung erfolgte ohne ausdrückliche Zustimmung des Umweltministeriums.

2. Höhe der Jahresbeiträge zur Finanzierung der von Komm.ONE für die Kooperation erbrachten Betriebs- und Betreuungsleistungen

Die Kosten der nach § 4 Nrn. 1 und 2(a) von der Komm.ONE zu erbringenden Betriebs- und Betreuungsleistungen werden aus den jährlichen Beiträgen der Kooperationsmitglieder und Nutzungsentgelten der Kunden finanziert. Die Jahresbeiträge sind in Anhang 4 festgelegt und werden durch die Komm.ONE erhoben. Sie können durch Beschluss des Lenkungsausschusses nach § 6 Nr. 1 dieser Vereinbarung geändert werden. Der Beschluss wird dann Teil des Anhangs 4.

3. Jahresgespräch der Vereinbarungspartner zum Haushalt der Kooperation und zur Rechnungslegung

Die Beteiligten vereinbaren, regelmäßig die Kosten- und Haushaltssituation des Vorhabens FLIWAS zu überprüfen und ggf. die Vereinbarung anzupassen. Hierfür lädt das UM den Kreis der Vertragsunterzeichner jährlich zu einer Besprechung ein.

- a) Das Land (UM und LUBW) berichtet über seinen finanziellen und personellen Aufwand nach Nr. 1 im Vorjahr. Im finanziellen Aufwand des Landes sind die im Auftrag der LUBW erbrachten Leistungen der Komm.ONE enthalten (vgl. § 4 Nrn. 3 und 4).
- b) Von der Komm.ONE wird eine Kosten- und Erlösaufstellung für das Vorjahr vorgelegt und über das vorjährige Beitragsaufkommen gemäß § 5 Nr. 2 sowie den Finanzierungsbedarf für die Leistungen nach § 4 Nr. 1 und Nr. 2(a) im Vorjahr Bericht erstattet. Außerdem berichtet die Komm.ONE über die nach § 4 Nr. 3 erbrachten Leistungen und das hierbei erzielte Teilergebnis. Der Bericht soll als Abschluss eine Darstellung des gesamten Betriebsergebnisses im Bereich FLIWAS einschließlich der für die LUBW erbrachten Leistungen enthalten.

Die Komm.ONE berichtet sodann über den Haushaltsvollzug im laufenden Jahr und stellt ihren Haushaltsplan der FLIWAS-Kooperation für das nachfolgende Jahr vor.

- c) Die Abrechnung des Vorjahres sowie der Ansatz für den Haushalt und die Beiträge im darauffolgenden Jahr werden protokolliert. Als Beratungsergebnis sind die Annahme der Abrechnung (Vorjahr) und des Haushaltsplans (Folgejahr) – ggf. mit Änderungen oder Ergänzungen – zu beschließen.

4. Beitragserhöhung

Nach Ablauf von drei Jahren nach Festsetzung neuer Beiträge wird geprüft, ob eine erneute Änderung der Beiträge erforderlich ist, um einen kostendeckenden FLIWAS Betrieb und Betreuung weiterhin zu gewährleisten.

Eine Änderung der Kooperationsmitgliederbeiträge ist einvernehmlich von allen Vereinbarungspartnern zu beschließen. Beitragserhöhungen sind den Städten, Gemeinden, kommunalen Zusammenschlüssen und Landkreisen als beigetretenen Kooperationsmitgliedern mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden mitzuteilen. Auf eine Beitragserhöhung von mehr als 10 % wird das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Nr. 2 Satz 2 eingeräumt.

§ 6 Gremien, Kooperationsmitgliederversammlung

1. Lenkungsausschuss (LA) FLIWAS

Grundsätzliche Entscheidungen zur KoopV FLIWAS BW obliegen den KoopV FLIWAS BW Vereinbarungspartnern (§ 2 Nr. 1). Beschlüsse bedürfen des Einvernehmens. Umlaufbeschlüsse sind zugelassen. Ständige Mitglieder des Lenkungsausschusses (LA) FLIWAS sind die KoopV BW Vereinbarungspartner.

2. Projektgruppe (PG) FLIWAS

Die Fortführung der fachlichen Anforderungen und ihre Erfüllung durch neue oder erweiterte Systemfähigkeiten werden von der PG FLIWAS auf Vorlage der fachlich-strategischen Gesamt-Koordination über alle Fachbausteine³ hinweg beraten, bewertet, abgestimmt und priorisiert. Die Ergebnisse werden von der Projektentwicklungsstelle jährlich in einem ausgewogenen Entwicklungsprogramm zusammengefasst (§ 3 Nr. 1) und dem LA FLIWAS berichtet (Nr. 1).

Ständige Mitglieder der PG FLIWAS sind die als fachlich-strategische Gesamt-Koordination beauftragte Stelle, das UM, die LUBW als IT-technische Leitung und die Komm.ONE. Anlassbezogen werden die vom UM, vom IM, von der LUBW, von der Komm.ONE oder von der BITBW beauftragten Verantwortlichen für die Fachbausteine zur fachlichen Beratung eingeladen. Die Projektentwicklungsstelle kann Experten für spezielle Fragen (wie z. B. die IT-Sicherheit) als Berater der PG FLIWAS hinzuziehen. Vorsitz und Geschäftsführung der PG FLIWAS obliegen der fachlich-strategischen Gesamt-Koordination; sie kann einzelne Geschäftsführungsaufgaben auf die Komm.ONE übertragen.

³ Anstehende Aufgaben werden in wasserwirtschaftliche Themenbereiche, sog. Fachbausteine, zur weiteren Bearbeitung, zugeordnet.

Die fachlichen Vorarbeiten je Fachbaustein organisiert jeder Fachbausteinverantwortliche in den thematisch zuständigen Arbeitsgremien selbständig und legt der Projektentwicklungsstelle einen Vorschlag für die fachliche Weiterentwicklung seines Fachbausteins vor. Auf Basis dieser Vorschläge entwirft die Projektentwicklungsstelle das Entwicklungsprogramm (§ 3 Nr. 1), bringt es zur Beratung in die PG FLIWAS ein und entwickelt aus den Beratungsergebnissen ein ausgewogenes Entwicklungsprogramm (§ 3 Nr. 1).

Im Auftrag der PG FLIWAS gibt der zuständige Fachbausteinverantwortliche die Abnahmeempfehlung, sobald die Abnahmereife, belegt durch die finalen Ergebnisse eigener Tests oder der durch Komm.ONE oder die Projektentwicklungsstelle, erreicht ist. Die förmliche Abnahme obliegt der Projektentwicklungsstelle (oder ggf. zusätzlich einem anderen Besteller der Leistung).

Die Anwendergruppe FLIWAS (§ 6 Nr. 3) kann Anträge oder Beiträge zur Weiterentwicklung (über die Offene-Punkte-Liste, OPL) sowie zur Kommunikation einbringen.

3. Anwendergruppe (AnwG) FLIWAS

Die Anwendergruppe (AnwG) FLIWAS ist ein Gremium, das sich aus interessierten FLIWAS-Anwenderinnen und -Anwendern zusammensetzt und beratend bei Fragen der Weiterentwicklung mitwirkt. Jedes Kooperationsmitglied kann Vertretungen in die AnwG FLIWAS entsenden. Die Leitung und Geschäftsführung der AnwG FLIWAS wird der Komm.ONE übertragen.

4. Kooperationsmitgliederversammlung der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW

Auf Antrag eines Vereinbarungspartners wird vom UM eine Kooperationsmitgliederversammlung veranstaltet. Diese kann digital oder in Präsenz stattfinden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Beitritt, Austritt oder Kündigung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen ist Textform zugelassen.

2. Austritt aus der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS BW und Wiedereintritt

Jedes Kooperationsmitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus der Kooperation austreten. Das Sonderkündigungsrecht wegen einer Beitragserhöhung nach § 5 Nr. 4 hat eine Frist von 3 Monaten ab deren Bekanntgabe an die Kooperationsmitglieder. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Der Wiedereintritt ist möglich; es fallen dabei unabhängig vom Zeitpunkt des Wiedereintritts die Beiträge des jeweiligen Jahres an, sofern diese für das Beitrittsjahr noch nicht entrichtet wurden.

3. Inkrafttreten und Kündigung der KoopV FLIWAS BW

Die ursprüngliche KoopV FLIWAS BW trat zum 01.01.2010 in Kraft, ihre Ergänzung am 04.05.2016, überarbeitete Fassungen am 31.01.2020 und 01.01.2023. Ihre Anpassung durch die vorliegende Fassung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die KoopV FLIWAS BW kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die gemeinsame Kündigung durch den Landkreistag, den Gemeindetag und den Städtetag oder durch das UM oder das IM führt zur Aufhebung der Kooperation zum Jahresende.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine in dieser KoopV FLIWAS BW getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der KoopV FLIWAS BW im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere, im Ergebnis ihr möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Stuttgart, den 14. VI. 2024

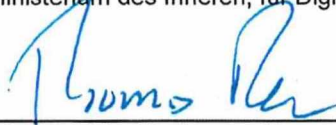
Für das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg



Dr. Michael Münter, Ministerialdirektor

Stuttgart, den

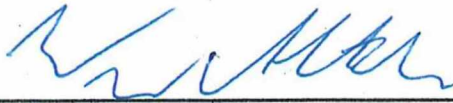
Für das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg



Thomas Blenke MdL, Staatssekretär

Stuttgart, den 28.06.2024

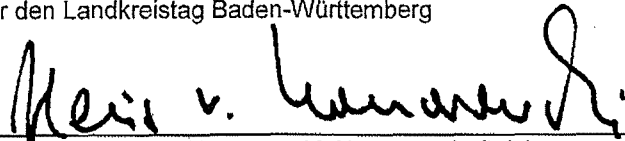
Für die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg



Werner Altkofer, stellv. Präsident

Stuttgart, den 17. Juni 2024

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexis v. Komorowski', written in a cursive style. The signature is positioned above a horizontal line.

Prof. Dr. Alexis von Komorowski, Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, den 23.9.2024

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg



Steffen Jäger, Präsident und Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, den 1. Juli 2024

Für den Städtetag Baden-Württemberg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Broß', written in a cursive style.

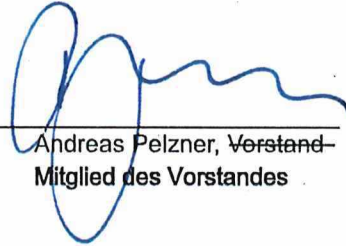
OB a. D. Ralf Broß, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stuttgart, den 09.08.2024

Für die Komm.ONE AöR



William Schmitt, Vorstandsvorsitzender



Andreas Pelzner, Vorstand-
Mitglied des Vorstandes

Anhang 1

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g.F.

Beitrittserklärung gem. § 2 Nr. 2

Für den Landkreis / die Stadt / die Gemeinde / den kommunalen Zusammenschluss

wird hiermit der Beitritt zur KoopV FLIWAS BW vom 09.04.2010 in der Fassung vom 01. Juli 2024 erklärt (Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung über Betrieb, Betreuung und Weiterentwicklung des Flutinformations- und -warnsystems zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Umweltministerium und das Innenministerium, und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), den Landkreisen von Baden-Württemberg, vertreten durch den Landkreistag, den Städten und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den Gemeindetag und den Städtetag, und die Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts).

Der Beitritt erfolgt mit Eingang der Erklärung bei Komm.ONE / zum _____

Der Berechtigte erwirbt am Tag des Beitritts alle Rechte aus der Vereinbarung und übernimmt gleichzeitig alle hiermit verbundenen Vertragspflichten.

Rechnungsadresse und Kontaktangaben des Berechtigten:

Landratsamt / Bürgermeisteramt, andere Behördenbezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Hausnummer	
ggf. Postfachpostleitzahl, Ort	
ggf. Postfach	
Ansprechperson	
Mailadresse	
Telefonnummer	
Telefaxnummer	

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Dienstsiegel

Anhang 2

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g.F.

Leistungen gem. § 4 Nrn. 1 und 2(a)

Im Anhang 2 werden die aus den jährlichen Kooperationsmitgliedsbeiträgen und Kundenentgelten finanzierten Leistungen im Einzelnen bestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

a) Zentrale Betriebsleistungen

Die zentralen Betriebsleistungen Komm.ONE nach § 4 Nr. 1 umfassen den zentralen 24/7 ASP-Betrieb⁴ des Produkts Hochwassermanagement (FLIWAS) in der jeweils aktuellen Version auf folgenden Systemen:

- Produktivsystem für die Nutzung im täglichen Regelbetrieb
- Schulungssystem für die Durchführung von Schulungen und Übungen
- Demo-System für Präsentationen und die Durchführung von Tests

b) Zentrale Betreuungsleistungen

Die Anwenderbetreuung gemäß § 4 Nr. 2(a) wird durch das FLIWAS-Servicezentrum von Komm.ONE bereitgestellt und umfasst folgende Leistungen⁵.

- Anwendungssupport – 3 Stunden Reaktionszeit
- User-Request-Management
- User-Administration umfassend

Bei Bedarf können die Mitarbeiter der FLIWAS-Betreuung auf Leistungen der LUBW oder des Software-Herstellers zurückgreifen. Diese Betreuungsleistungen werden ganzjährig zu den mit den Kooperationsmitgliedern und Kunden vereinbarten Servicezeiten erbracht.

c) Ganzjähriger 24/7- Support

Außerhalb der vereinbarten Servicezeiten erhalten Kooperationsmitglieder und Kunden im Ereignisfall (Hochwasser oder Starkregen) telefonischen Basissupport. Dieser umfasst folgende Leistungen:

- Die Annahme von Anrufen rund um die Uhr und das Erstellen von Tickets.
- Das Erbringen von einfachen Support-Leistungen (First Level Support), z. B. Zurücksetzen von Passwörtern.
- Das Bereitstellen von Handbüchern, Dokumentationen und Video-Tutorials.
- Die Aktivierung von Rufbereitschaften im technischen Bereich zur Behebung akuter technischer Störungen.

Nicht enthalten ist die Vorhaltung einer Rufbereitschaft einer spezialisierten FLIWAS-Anwendungsbetreuung.

⁴ Die exakte Definition der Leistungen ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die jedem Angebot von Komm.ONE beiliegt.

⁵ Dto.

Anhang 3

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g.F.

Leistungen gem. § 4 Nr. 2(b)

Die Leistungen der Komm.ONE für die Anwenderbetreuung nach Anhang 3 werden durch die Kooperationsmitglieder und Kunden einzeln beauftragt und bezahlt.

Die Leistungen nach Anhang 3 umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Ersteinrichtung des FLIWAS-Mandanten inklusive Erstellung von Cockpits,
- b) Diverse Workshops und Schulungen zur Einrichtung und/oder Handhabung von FLIWAS. Durchführung vor Ort, in Schulungsräumen der Komm.ONE oder als Online-Seminar,
- c) Anwendersupport (bei Fragen zur Handhabung von FLIWAS, die auch mit Hilfe des Handbuchs beantwortet werden könnten),
- d) Einmalige individuelle Dienstleistungen, zum Beispiel Datenerfassung, Unterstützung bei Aufbau und Fortschreibung des Maßnahmenplans in FLIWAS, Cockpitpflege etc.
- e) Laufende Leistungen zur Administration und Pflege der Cockpits (Cockpitpflege-Abo und Admin-Flatrate)

Diese Unterstützungsleistungen werden in Zusammenarbeit mit der LUBW angeboten. Etwaige Entgelte der LUBW werden von Komm.ONE erhoben und mit der LUBW abgerechnet.

Die Beauftragung der Leistungen nach Anhang 3 erfolgt durch Bestellung bei der Komm.ONE.

Anhang 4

der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 i.d.g. F.

Jahresbeiträge und Fälligkeit

Das **Land** beteiligt sich für die Nutzer in den Ministerien, Regierungspräsidien sowie weiteren Landesstellen mit einem Jahresbeitrag von

- jeweils 12.500 EUR vom UM, den vier Regierungspräsidien und der LUBW
- 20.000 EUR vom IM.

Der Jahresbeitrag des einzelnen Landkreises beträgt 4.000 EUR.

Die Jahresbeiträge der **Städte und Gemeinden** werden in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl nach § 143 GemO zum Stand 30.06. des jeweiligen Vorjahres erhoben und betragen 4,2 Ct pro Einwohner, mindestens 495 EUR, maximal 6.000 EUR.

Dies gilt auch für **kommunale Zusammenschlüsse**. Der Jahresbeitrag eines kommunalen Zusammenschlusses wird nach obenstehender Regelung nur für die Summe der Einwohner derjenigen seiner Mitgliedsgemeinden erhoben, die nicht bereits der Kooperation FLIWAS beigetreten sind. Sind alle Mitgliedsgemeinden des Zusammenschlusses beigetreten, so wird für ihn kein Beitrag erhoben.

Diese Beiträge gelten ab dem 01.01.2023 und mindestens bis 31.12.2025 gemäß § 5 Nr. 4.

Nutzungsentgelte von Kunden gem. § 2 Nr. 3 werden nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 von der Komm.ONE in Abstimmung mit dem UM gesondert vereinbart. Diese Vereinbarung wird vom UM und der Komm.ONE anlassbezogen fortentwickelt und ist durch den Lenkungsausschuss (§ 6 Nr. 1) zu bestätigen.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Falls Umsatzsteuer aufgrund der Neufassung des Umsatzsteuerrechts von der Finanzverwaltung gefordert wird, besteht Einigkeit darüber, dass Komm.ONE die dann zu zahlende zusätzliche Umsatzsteuer in Rechnung stellt.

Die Beiträge werden jährlich zum Ende des 1. Quartals nach Rechnungsstellung durch die Komm.ONE, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Nach dem 2. Quartal neu beigetretenen Kooperationsmitgliedern kann die Komm.ONE den Beitrag sofort in Rechnung und 14 Tage nach Rechnungseingang fällig stellen. Erhöhte Beiträge können von der Komm.ONE erst nach Beschluss über den Haushalt und die Beitragserhöhung nach § 5 Nr. 4 in Rechnung gestellt werden.